

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 28. Juni.

1876.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 13. und 14. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1876 enthält unter:

- Nr. 1134 den Erlass, betreffend das oberste Militärgericht für Marinesachen. Vom 23. Mai 1876.
- Nr. 1135 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 7. Juni 1876.
- Nr. 1136 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 13. Juni 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 12. und 13. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

- Nr. 8411 das Gesetz über die Aufsichtrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876.
- Nr. 8412 das Gesetz, betreffend die Anwendung der Vorschriften auf den Kreis Ziegenrück vom 1. Januar 1877 ab. Vom 1. Juni 1876.
- Nr. 8413 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Parochialeremtionen. Vom 3. Juni 1876.
- Nr. 8414 das Gesetz, betreffend den Ankauf und den Ausbau der Bahnstrecken Halle-Kassel und Nordhausen-Nizei. Vom 7. Juni 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,
betreffend die 7. Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn.

Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar l. J. zu tilgenden Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 573 Stück à 100 Thlr. Nr. 71 bis 80, 491 bis 500, 1311 bis 1330, 1431 bis 1440, 1581 bis 1590, 1651 bis 1660, 1741 bis 1750, 2021 bis 2030, 2181 bis 2190, 2541 bis 2550, 2771 bis 2780, 2961 bis 2970, 3333 bis 3342, 3423 bis 3432, 3633 bis 3642, 3833 bis 3842, 3923 bis 3932, 4003 bis 4012, 4283 bis 4292, 4513 bis 4522, 4893 bis 4902, 5093 bis 5102, 5173 bis 5182, 5283 bis 5302, 5603 bis 5612, 5823 bis 5832, 5863 bis 5872, 6024 bis 6033,

Ausgegeben in Marienwerder den 29. Juni 1876.

6275 bis 6284, 6705 bis 6714, 6775 bis 6784, 6935 bis 6944, 7185 bis 7194, 7785 bis 7814, 7825 bis 7844, 8216 bis 8225, 8296 bis 8305, 8766 bis 8775, 9027 bis 9036, 9067 bis 9076, 9647 bis 9656, 9898 bis 9907, 9938 bis 9947, 10368 bis 10377, 10580 bis 10589, 10901 bis 10910, 10921 bis 10930, 10961 bis 10970, 10991 bis 11000, 11231 bis 11240, 11351 bis 11360, 11485 bis 11494, 11685 bis 11687, gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1877 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst Drantenstraße 94 (aber nicht mehr bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Ser. VI. Nr. 5 bis 8 und Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungshauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Aktien nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrag zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1877 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Berlin, den 14. Juni 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

2) Bekanntmachung.
Postaufträge und Postanweisungen im Verkehr mit der Schweiz.

Vom 1. Juli ab können im Verkehr mit der Schweiz Gelder im Wege des Postauftrages bis zum Betrage von 750 Franken (statt wie bisher von 187½ Franken) eingezogen werden. Postauftragsbriefe nach der Schweiz unterliegen dem Porto von 20 Pf. für je 15 Gramm und außerdem einer Gebühr von 20 Pf. für jeden Brief. Der vom Adressaten eingezogene Betrag wird dem Absender, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittelst Postanweisung zugestellt.

Postanweisungen nach der Schweiz sind vom

1. Juli ab bis zum Betrage von 375 Franken (statt wie bisher von 187¹/₂ Franken) zulässig. Die Gebühr beträgt bei Summen bis 100 Franken 40 Pf., über 100 bis 200 Franken 80 Pf., über 200 bis 300 Franken 1 Mark 20 Pf. und über 300 Franken 1 Mark 60 Pf.

Telegraphische Postanweisungen werden bis zum Betrage von 200 Franken zur Beförderung nach der Schweiz angenommen.

Berlin W., den 14. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

3) Bekanntmachung.

Aufschrift auf postlagernden Briefen nach England.

In England werden solche als „postlagernd“ bezeichnete Sendungen, bei welchen zur Angabe der Aufschrift nur einzelne Buchstaben und Zahlen oder fingirte Namen angewendet sind, nicht an den Empfänger ausgehändigt, sondern als unbestellbar nach dem Aufgabort zurückgeleitet.

Berlin W., den 17. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

4) Bekanntmachung.

Beitritt von Britisch-Indien und den Französischen Kolonien zum Allgemeinen Postverein.

Vom 1. Juli ab treten dem allgemeinen Postverein bei: Britisch-Indien (Hindostan, Britisch Birma, Aden) und folgende Französische Kolonien, nämlich in Amerika: Martinique, Guadeloupe nebst Zubehör, Französisch Guyana, St. Pierre und Miquelon; in Afrika: Senegambien nebst Zubehör, Gabun, Réunion, Mayotte und Zubehör, St. Marie de Madagaskar; in Asien: Französische Niederlassungen in Indien — Pondichery, Chandernagor, Karikal, Mahé und Yanaon — sowie in Cochinchina; in Australien: Neu-Caledonien und Zubehör, die Marquesas-Inseln, Tahiti und die unter dem Schutze Frankreichs stehenden Australischen Inselgruppen.

Es beträgt alsdann nach Britisch-Indien und den Französischen Kolonien das Porto für: gewöhnliche frankirte Briefe 40 Pfennig auf je 15 Gramm, Postkarten 20 Pf. das Stück, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pf. auf je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe aus jenen Gebieten sind 60 Pf. auf je 15 Gramm zu entrichten.

Berlin W., den 21. Juni 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Heinrich in Falkenhorst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXX. Standesamts-

bezirk Wirry, Kreises Schwetz, statt des Administrators Engel in Rownitsa, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 10. Juni 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Rittergutsbesizers von Blücher in Ostrowitt zum Standes-Beamten für den XXXI. Standesamtsbezirk Ostrowitt, Kreises Löbau, statt des Gutsadministrators Steinbart in Wardengowo,
2. des Lehrers Goralski in Ostrowitt zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgedachten Bezirk,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 16. Juni 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Eschenbach in Fronau zum Stellvertreter des Standes-Beamten für den III. Standesamtsbezirk Stanislawken, Kreises Kulm, statt des Lehrers Thiede in Fronau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 16. Juni 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

8) Nachdem die Wahl der Kirchenvorsteher ebenso wie die der Gemeindevorsteher in der katholischen Pfarrgemeinde Plusnitz, Kreis Culm, nicht zu Stande gekommen ist, habe ich auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (G.-S. S. 241 ff.)

den Gutsbesitzer und Amtsvorsteher, Herrn Schmidt zu Bielaw (Bielawy)

zum kommissarischen Verwalter der Vermögens-Angelegenheiten der genannten Pfarrgemeinde sowohl in Stelle des Kirchenvorstandes als auch der Gemeindevertretung ernannt, was hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe am 31. Mai d. J. sein bezügliches Amt übernommen hat.

Marienwerder, den 9. Juni 1876.

Der Regierungs-Präsident.

v. Flottwell.

9) 100 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 11. zum 12. Juni d. J. sind durch gewaltsamen Einbruch, aus der Kirche zu Lubiewo, Kreises Schwetz nachbenannte Gegenstände gestohlen:

1. ein silberner inwendig vergoldeter Communion-Kelch, 1 Pfd. u. 2 Lth. Gewicht, Werth 40 Thlr. — Sgr.,
2. zwei neue messingene stark vergoldete hl. Delgefäße, Werth . . . 8 = — =

- | | |
|---|-----------------|
| 3. eine neue leinene Albe inclusive Zmirnborden, Werth | 12 Thlr. — Sgr. |
| 4. ein fein leinenes Chorhemde, Werth | 5 = — = |
| 5. 3 Stück Chorhemden für Knaben à 1 Thlr. = | 3 = — = |
| 6. ein kleines messingenes Löffelchen aus dem Wehrauschschiffchen | — = 5 = |
| 7. Opferkastenloß zerschlagen und circa 1 Thlr. Opfergeld gestohlen | 1 = — = |
| 8. zwei leinene Gürtel | — = 10 = |
| 9. eine Flasche Kirchen-Wein ausgetrunken | — = 10 = |
| 10. ein prinzmatales verfilbertes Kreuz, circa 1 Fuß und 4 Zoll hoch, Werth | 5 = — = |
| 11. zwei zinnerne Kreuze circa 1 Fuß hoch à 4 Thlr. | 8 = — = |

Werth in Summa 82 Thlr. 25 Sgr.

Obige Belohnung sichern wir Demjenigen zu, der Umstände und Thatfachen anzeigt, durch welche die Thäter ermittelt und zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden. Wir fordern daher Jeden, der über den Verbleib der vorgenannten gestohlenen Sachen oder sonst zur Ermittlung der Thäter nähere Angaben machen kann hiermit auf, solches der nächsten Polizeibehörde, dem königlichen Kreisgerichte in Schwetz oder der königlichen Staatsanwaltschaft daselbst anzuzeigen.

Marienwerder, den 22. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Unter den Pferden des Stellmachers Reichwald in Gr. Wandtken, Kreises Marienwerder, der Besitzerin Hempel in Waldeck, Kreises Löbau und in Borwert Emilienthal, Kreises Dt. Crone ist die Roghkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden der Besitzer Pollnau und Kaykowski in Rauden und Bartsch in Gr. Garz, Kreis Marienwerder und des Besitzers Porgan in Freystadt beseitigt.

Marienwerder, den 20. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Dem Fräulein Anna Ulrich in Thorn ist die Erlaubniß erteilt, im Bezirk der unterzeichneten königl. Regierung Privatunterricht zu erteilen.

Marienwerder, den 20. Juni 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Herrn August Krause in Zabiat ist die Genehmigung erteilt, im Bezirk der unterzeichneten königl. Regierung als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 15. Juni 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 13. Juli 1876 unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Univer-

sität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 25. Juli 11 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 25. September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 4. Oktober 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 20. Juni 1876.

Die theologische Fakultät der königl. Albertus-Universität.
Dr. Sommer.
3. Dekan.

14) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß die Vereinigung der kommunalfreien Grundstücke von Upilka mit dem Kommunalverbande Heidemühl, gemäß § 135 IX., 1 der Kreis-Ordnung genehmigt hat.

Schlochau, den 27. Mai 1876.

Namens des Kreis-Ausschusses,
Der Landrath.
v. Lepper.

15) Bekanntmachung.

Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 13. bis 27. August d. J. in Nürnberg stattfindenden internationalen Ausstellung von Maschinen, Geräthen und Produkten der Mülerei, Bäckerei und der Landwirthschaft ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf allen Preussischen Staats-Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Weise ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefs für die Hintour sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport bis zum 1. Oktober d. J. stattfindet.

Bromberg, den 10. Juni 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

16) Vom 1. Juli 1876 ab wird den Güterzügen Nr. 393 und 394 zwischen Thorn und Alexandrowo ein Personenwagen III. Klasse zur Beförderung von Passagieren beigegeben werden.

Zug Nr. 393: Thorn Abfahrt Nachmittags 7 Uhr 25 M., Dilozyn Abfahrt Nachmittags 8 Uhr 5 M., Alexandrowo Ankunft Nachmittags 8 Uhr 17 M., Zug Nr. 394: Alexandrowo Abfahrt Vormittags 8 Uhr 42 M., Dilozyn Abfahrt Vormittags 9 Uhr 42 M., Thorn Ankunft Vormittags 10 Uhr 14 M.

Bromberg, den 14. Juni 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

17) Im direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Bromberg, Thorn, Danzig,

Elbing, Königsberg, Eydtkuhnen und der Station Leipzig der Berlin-Anhaltischen und der Station Dresden der Leipzig-Dresdener Eisenbahn wird vom 1. August cr. ab die Gepäcüberfracht für je 10 Kilogramm in der Weise erhoben, daß dieselbe das Doppelte der bisherigen Gepäcüberfracht für je 5 Kilogramm beträgt.

Das Nähere hierüber ist bei den Gepäc-Expeditionen der vorgedachten Stationen zu erfahren.
Bromberg, den 16. Juni 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

18) Bekanntmachung.

Vom 1. Juli d. J. ab werden in den Courierzügen Nr. 1 und 2 der Königl. Ostbahn Passagiere auch in dritter Wagen-Klasse zu Schnellzugs-Preisen befördert.

Bromberg, den 16. Juni 1876.
Königliche Direktion der Ostbahn.

19) Bekanntmachung.

Zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande tritt vom 1. Juli d. J. ab zum Verbands-Gütertarif vom 1. August 1874 ein 16. Nachtrag, enthaltend:

1. Einführung neuer zusätzlicher Bestimmungen zum Betriebs-Reglement,
2. Abänderungen der tarifarischen Bestimmungen,
3. Ergänzungen resp. Aenderungen der Waarenklassifikation,
4. direkte Frachtsätze für Eisenbahnschwellen für den Verkehr zwischen Bromberg, Schulitz und Thorn (K. O. und O. S. F.) einerseits und Hörter andererseits.
5. Frachtermäßigung für eiserne Brückentheile von Cöln nach Warschau,
6. Wegfall des prozentualen Zuschlages für Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsgegenstände,
7. Ermäßigung des Frachtzuschlages für Zink und Zinkbleche, sowie für alle Güter der Spezialtarife III. und IV. von 20 auf 10 Prozent in Kraft, welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist.

In soweit ad 1 und 2 Erhöhungen vorkommen, treten dieselben erst mit dem 15. August 1876 in Kraft.
Bromberg, den 16. Juni 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

20) Bekanntmachung.

Im direkten internationalen Personen- und Gepäc-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Königsberg, Eydtkuhnen, den Stationen Wirballen, St. Petersburg der St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn, der Station Riga der Riga-Dünaburger Eisenbahn, der Station Warschau der Warschau-Wiener und Warschau-

Bromberger Eisenbahn einerseits, und beziehungsweise den Stationen Lüttich, Brüssel, Antwerpen, Ostende, London via Ostende, London via Calais und Paris des Belgisch-Französischen Eisenbahnverbandes über die Routen Stendal-Cöln-Herbesthal und Kreiensen-Elberfeld-Bleyberg andererseits, kommen vom 1. August cr. ab erhöhte Fahrpreise zur Erhebung; ein Gleiches geschieht von dem gedachten Tage ab im direkten Personen- und Gepäc-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Bromberg, Danzig, Königsberg, Eydtkuhnen und den Stationen Hannover, Bremen und Cöln des Berlin-Cölner Eisenbahnverbandes via Stendal, zwischen St. Petersburg und Cöln via Stendal, zwischen St. Petersburg und Rotterdam, Amsterdam, Haag und London via Stendal-Emmerich resp. Salzbergen, sowie zwischen St. Petersburg und Cöln (Deutsch) via Kreiensen-Elberfeld.

Ferner wird von dem 1. August cr. ab die Gepäcüberfracht im direkten Verkehr zwischen Bromberg, Danzig, Königsberg, Eydtkuhnen und Hannover, Bremen und Cöln via Stendal für je 10 Kilogramm in der Weise erhoben, daß dieselbe das Doppelte der bisherigen Gepäcüberfracht für je 5 Kilogramm beträgt.

Das Nähere hierüber ist bei den Billet- resp. Gepäc-Expeditionen der vorbezeichneten Stationen zu erfahren.

Die dieserhalb unterm 20. Mai cr. erlassene Bekanntmachung wird hiermit aufgehoben.

Bromberg, den 20. Juni 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

21) Des Königs Majestät haben geruht, den Staats-Anwalts-Gehilfen Klapp zum Landrath des Kreises Löbau zu ernennen.

Dem Kaplan Gumprich in Schroz ist die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen der Parochie Schroz übertragen worden.

Dem Superintendentur-Verweser Pfarrer Ebel zu Graudenz ist die Funktion des Kreis-schulinspektors für die städtischen Volksschulen in Graudenz, mit Ausschluß der höhern Mädterschule, übertragen worden.

Der Bureauvorsteher Pfundt in Straszburg W./Pr. ist zum Bürgermeister der Stadt Gollub gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Färbereibesitzer Louis Kumm ist in Stelle des Rathsmannes v. Kzewuski zum Rathsmann der Stadt Ramin gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Ackerbürger J. L. Pose in Freystadt ist zum Beigeordneten der Stadt Freystadt wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Im Kreise Flatow ist der Mühlenbesitzer Carl Mueller in Kl. Lutau zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den 23. Bezirk (Groß Lutau) ernannt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.)